

Ergänzende Bedingungen der GASAG AG zur GasGVV

§ 1 Geltungsbereich

Die Belieferung der Grundversorgungskunden sowie der Ersatzversorgungskunden erfolgt auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV). Die nachfolgenden Regelungen enthalten Ergänzende Bedingungen zu diesen Allgemeinen Bedingungen.

§ 2 Netzanschlussvertrag

Voraussetzung für den Abschluss eines Liefervertrages mit der GASAG AG ist das Bestehen eines Netzanschlussvertrages mit dem örtlichen Netzbetreiber.

§ 3 Zählerablesung/Verbrauchsfeststellung

Den Ablesezeitpunkt für den Gasverbrauch legt die GASAG AG fest. Der Gasverbrauch wird durch Ablesung der durch den Gaszähler gemessenen Kubikmeter (m³) festgestellt. Der in m³ gemessene Gasverbrauch wird unter Zugrundelegung des mittleren Abrechnungsbrennwertes in den Energieverbrauch (kWh) umgerechnet. Die Verbrauchsfeststellung erfolgt nach den Regeln des DVGW-Arbeitsblattes G 685. Ein eventuell gegebener Vorauszahlungsanspruch bleibt unberührt.

§ 4 Abschlagszahlungen

Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, können Abschlagszahlungen verlangt werden. Für die Berechnung der jeweils gleich hohen Abschlagszahlungen wird der tatsächliche Verbrauch im vorangegangenen Abrechnungszeitraum, bei neuen Kunden zunächst der durchschnittliche Verbrauch vergleichbarer Kunden zugrunde gelegt. Die Fälligkeitstermine werden dem Kunden zu Beginn eines jeden Abrechnungszeitraumes mitgeteilt. Die Abschlagszahlungen beinhalten die jeweils gültige Umsatzsteuer.

§ 5 Verbrauchsaufteilung

1. Bei Änderungen der in § 12 GasGVV genannten Preisbestandteile wird die Verbrauchsmenge zeitanteilig nach Tagen – bezogen auf den Stichtag – aufgeteilt.
2. Der jahreszeitlich bedingte, unterschiedliche Heizgasverbrauch wird unter Zugrundelegung der vom Meteorologischen Institut der Freien Universität Berlin bekannt gegebenen Heizgradwerte ermittelt (gewichtet). Nicht temperaturabhängiger Verbrauch wird von der Gewichtung durch Ansatz einer Tagespauschale/Grundlast ausgenommen.

§ 6 Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug werden folgende Pauschalen in Rechnung gestellt:

Schriftliche oder telefonische Zahlungserinnerung	5,00 €
Rücklastschrift	9,50 €
Außendienstbesuch und Direktinkasso	34,00 €

Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der GASAG AG kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 7 Unterbrechung der Versorgung

1. Soweit die Voraussetzungen einer Unterbrechung der Versorgung nach § 19 GasGVV vorliegen, wird die GASAG AG den örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung beauftragen.
2. Für die Unterbrechung der Versorgung und die Wiederaufnahme der Versorgung werden dem Kunden die Kosten in Rechnung gestellt, die der Netzbetreiber für diese Leistungen gegenüber der GASAG AG in Rechnung stellt, zuzüglich einer Weiterberechnungspauschale von 5 €. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der GASAG AG kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 8 Umsatzsteuer

Auf alle Lieferungen und Leistungen der GASAG AG wird die Umsatzsteuer in der gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

§ 9 Zahlungsweisen

Der Kunde hat grundsätzlich die Möglichkeit, seine Rechnungsbeträge bzw. Abschlagszahlungen im Wege der Einzugsermächtigung, Überweisung oder durch Bareinzahlung im Kundenbüro der GASAG AG, Frankfurter Allee 73 c (Ladenpassage), 10247 Berlin zu leisten.

§ 10 Nachprüfen von Messeinrichtungen

Soweit der Kunde die Kosten für die Nachprüfung von Messeinrichtungen zu tragen hat, werden ihm die Kosten in Rechnung gestellt, die der Messstellenbetreiber für diese Leistung gegenüber der GASAG AG in Rechnung stellt, zzgl. einer Weiterberechnungspauschale von 5 €. Dem Kunden steht der Nachweis frei, dass der GASAG AG kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

§ 11 Bestabrechnung

Für die Kunden des Grundversorgungstarifes GASAG-Komfort gilt die Bestabrechnung, d. h., die Kunden werden je nach Abnahmestruktur bezogen auf 365 Tage dem für sie günstigsten Tarif innerhalb des Produktes GASAG-Komfort zugeordnet.

§ 12 Kündigung des Vertrages bei Änderungen der Allgemeinen Preise bzw. Ergänzenden Bedingungen

Der Kunde hat bei einer Änderung der Allgemeinen Preise bzw. Ergänzenden Bedingungen gemäß § 5 Abs. 3 GasGVV die Möglichkeit, durch eine Kündigung zu verhindern, dass die Änderungen ihm gegenüber wirksam werden. Ergänzend zu § 5 Abs. 3 GasGVV gelten folgende Bedingungen:

1. Die Änderungen der Allgemeinen Preise bzw. Ergänzenden Bedingungen werden dann nicht wirksam, wenn der Kunde spätestens bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung die Kündigung seines Vertrages mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des nächsten Kalendermonats erklärt hat und innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung der GASAG AG die Einleitung des Versorgerwechsels durch entsprechenden Vertragsschluss nachweist.
2. Ist der neue Versorger nicht in der Lage, die Versorgung des Kunden unmittelbar nach dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung aufzunehmen, gelten die alten Allgemeinen Preise bzw. Ergänzenden Bedingungen dem Kunden gegenüber – jedoch nur für den Zeitraum, den der neue Lieferant ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Rahmen eines üblichen Wechselprozesses benötigt, um die Belieferung aufzunehmen. Als üblicher Zeitraum gelten maximal 2 Monate. Erfolgt nach Ablauf dieser Frist keine Versorgung durch den neuen Lieferanten, entfällt die Bindung an die alten Allgemeinen Preise bzw. Ergänzenden Bedingungen. Der Kunde wird dann nach den derzeit gültigen Allgemeinen Preisen bzw. Ergänzenden Bedingungen der Ersatzversorgung versorgt.

§ 13 Lieferantenwechsel

Die GASAG AG wird einen etwaigen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich abwickeln.